

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

Redaktion Strafrecht,
Arbeitsrecht, Handelsrecht,
Gesellschaftsrecht:
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

OLG Karlsruhe, 7 U 125/21 – Diskothekenbetreiber haftet für rutschige Tanzfläche	S. 5
OLG Braunschweig, 7 U 566/20 – Nutzungsentschädigung bei Rückabwicklung eines Leasingvertrages	S. 6
OLG Frankfurt, 2 U 138/21 – Lockdown: Anspruch auf Mietanpassung bei mittelbaren Auswirkungen	S. 7
BGH, III ZR 79/21 – Keine Entschädigungsansprüche für Betriebsschließungen während Lockdowns	S. 8
AG Wiesbaden, 92 C 2541/21 – Darf eine WEG Elektroautos aus Tiefgarage aussperren?	S. 11

Arbeitsrecht

LAG Kiel, 1 Sa 208/21 – Quarantäne-Tage auf den Jahresurlaub anrechenbar	S. 12
--	-------

Öffentliches Recht

BVerfG, 1 BvR 123/21 – Verstoß gg. prozessuale Waffengleichheit bei einstw. Anordnung ohne Anhörung	S. 13
OLG Frankfurt, 16 U 87/21 – Äußerungsrecht: Deutung einer Aussage stellt Meinungsäußerung dar	S. 16
OVG R-Pfalz, 3 A 10615/21 – Reichsbürger: Aberkennung des Ruhegehalts einer pensionierten Lehrerin	S. 17

Kanzleitour am 24. Juni in Frankfurt!

4 Kanzleien an einem Tag!

*** Taylor Wessing * Ashurst * Greenfort * Schalast ***

Exklusiv für aktuelle und ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv.

Zusätzlich ist die Aufnahme in das Karrierenetzwerk „Jurcareer“ erforderlich.

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- **TAYLOR WESSING**
Die Kanzlei Taylor Wessing bietet Ihnen vielfältige Karrierechancen (Anzeige auf S. 2).
- **KUNZ**
Die Kanzlei Kunz sucht Referendare und Rechtsanwälte (m/w/d) (Anzeige auf S. 3).
- **SCHALAST**
Die Kanzlei Schalast sucht Referendare (m/w/d) (Anzeige auf S. 10).
- **BRETTSCHEIDER**
Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 15).



1 Tag - 4 Chancen für Ihre Karriere!

Lernen Sie an einem Tag in Frankfurt 4 Kanzleien des Netzwerks „jurcareer“ kennen.

Exklusiv für aktuelle und ehemalige Kursteilnehmer

Wir laden Sie zu einer Rundtour zu vier Kooperationskanzleien ein, die Sie gerne kennen lernen und sich Ihnen gerne vorstellen möchten.

Sie werden viele Chancen haben, Ihre Fragen zu stellen und natürlich können Sie beim „get together“ während der Mahlzeiten das persönliche Gespräch mit Anwältinnen und Anwälten der jeweiligen Kanzlei suchen.

Keine fachliche Vorbereitung nötig!

Im Unterschied zu z.B. Workshops müssen Sie sich nicht fachlich auf ein bestimmtes Thema vorbereiten. Es wird also keine - auch keine „verdeckte“ - fachliche „Prüfung“ geben. Vielmehr können Sie sich voll darauf konzentrieren, Eindrücke zu sammeln und Kontakte zu knüpfen.

Für Ihr leibliches Wohl wird auf jeder Station Ihrer Karriere-Tour durch Frankfurt gesorgt sein.

Freitag, 24. Juni 2022

9.30 Uhr Breakfast @ TAYLOR WESSING

12.15 Uhr Meet & Greet Lunch @ ASHURST

15.00 Uhr GoodTimes @ GREENFORT

17.45 Uhr Rooftop Evening @ SCHALAST

Lassen Sie sich diese Gelegenheit nicht entgehen! Sie erhalten Einblicke, die Ihnen keine Recruiting-Messe bieten kann!

Teilnehmen können nur registrierte Mitglieder von jurcareer. **Der interne Bewerbungsprozess findet nur innerhalb von jurcareer statt.**

Interesse, Mitglied bei jurcareer zu werden?

Bewerben Sie sich unter www.jurcareer.com



JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

IN EIGENER SACHE:

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der aktuellen Ausgabe der ZARA finden sich erneut drei Entscheidungen mit dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Zudem beachten Sie bitte die Vorankündigung zur Kanzleitour 2022 in Frankfurt.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien [Taylor Wessing](#), [Kunz](#) und [Schalast](#).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger
Dr. Dirk Kues
Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Datenschutzinformation:

Wir sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu pflegen und Ihnen (weiterhin) Newsletter, Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs.1 lit. f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (auch mit Hilfe von sorgsam ausgewählten und verpflichteten Auftragsverarbeitern), um Ihnen Newsletter, Informationen und Angebote von uns und anderen Unternehmen zuzusenden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sie können Ihren Widerspruch per E-Mail senden an: info@JuCon-online.net

never |
stand |
still ✓

Wer stillsteht, geht keine neuen Wege. Wer den Kopf nicht hebt, sieht nicht den Horizont – und auch nicht die Möglichkeiten bei uns.

Wir stehen für exzellente Rechtsberatung, international, tiefgründig und auf den Punkt. Für Fortschritt und Weitsicht, interdisziplinär und auch sonst grenzenlos.

Wie bei Ihrer Karriere – bei TW.

Sie mit uns, wir zusammen:
never stand still!

Karriere: [taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

TaylorWessing



KUNZ

RECHTSANWÄLTE

4
21
47
49

90
1000

Standorte

(Koblenz | Mainz | Köln | Düsseldorf)

Kompetenzbereiche

Rechtsanwälte und -innen

Fachanwaltstitel

6 Fachanwälte für Arbeitsrecht | 3 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht | 1 Fachanwalt für Erbrecht | 2 Fachanwälte für Familienrecht | 1 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz | 6 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht | 1 Fachwältin für IT-Recht | 5 Fachanwälte für Medizinrecht | 1 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | 2 Fachanwälte für Steuerrecht | 1 Fachanwalt für Strafrecht | 5 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht | 2 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht | 2 Fachanwälte für Vergaberecht | 1 Fachanwalt für Verkehrsrecht | 7 Fachanwälte für Versicherungsrecht | 3 Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Jahre Erfahrung

kreative Lösungen



Antoniterstraße 14-16
50676 Köln
0221 9218010

Mainzer Straße 108
56068 Koblenz
0261 3013-0

Haifa-Allee 38
55128 Mainz
06131 9717670

Steinstraße 20
40212 Düsseldorf
0211 890946-0

www.kunzrechtsanwaelte.de

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse (Präsenz – seit August ´21 wieder durchgängig):

Wir bereiten Sie derzeit in der Präsenz & online auf das Examen vor!

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: 15. Aug. ´22 (danach wieder 20.02.23)

Heidelberg: Neuer Kurs ab 3.. Oktober ´22 (danach wieder April ´23)

Online-Examenskurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, Rheinland-Pfalz (Mainz, Trier) und Baden-Württ. (HD, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Tübingen): Mitte Aug. ´22 (danach wieder 20.02.23)

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab Mitte / Ende September 2022 Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt! Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene. Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn 27. September ´22 (danach wieder ab Ende März. ´23)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate) Beginn ZR 4. Okt. ´22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder April ´23)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab September ´23!!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober ´22 (übernächster ab März ´23)



Gericht: OLG Karlsruhe
Aktenzeichen: 7 U 125/21
Datum: 16.03.2022

Diskotheekenbetreiber haftet für rutschige Tanzfläche

BGB
§ 280

LEITSATZ: Der Betreiber einer Diskothek muss dafür sorgen, dass die Tanzfläche möglichst frei von Gefahren für die Gäste ist. Dazu gehört es, dass die Tanzfläche regelmäßig durch einen Mitarbeiter abgegangen und auf Getränkefüßen sowie Scherben kontrolliert wird.

SACHVERHALT

Eine Diskobesucherin war im Dezember 2017 am Rand der Tanzfläche auf einer Getränkefüße ausgerutscht und hatte sich bei dem Sturz Knochenbrüche am Sprunggelenk und am Schienbeinkopf zugezogen. Sie musste über zwei Wochen stationär im Krankenhaus behandelt und mehrfach operiert werden.

In der ersten Instanz vor dem LG war die Klage der gesetzlichen Krankenversicherung, auf die die Schadensersatzansprüche der Diskothekenbesucherin in Höhe der von ihr erbrachten Versicherungsleistungen übergegangen sind, noch abgewiesen worden. Die dagegen eingelegte Berufung hatte jetzt aber vor dem OLG vollumfänglich Erfolg: Die Betreiberin der Diskothek wurde zur Erstattung von Behandlungskosten und Krankengeld i.H.v. rund 37.000 € verurteilt. Gegen die Nichtzulassung der Revision steht der verurteilten Diskothekenbetreiberin die Beschwerde zum BGH offen.

LÖSUNG

Um hierfür nicht in Haftung genommen zu werden, hätte die Betreiberin der Diskothek beweisen müssen, dass sie ausreichende Anordnungen zur Kontrolle und Reinigung des Tanzbodens getroffen hatte und diese am Unfalltag auch praktiziert wurden, der Sturz aber trotzdem nicht verhindert werden konnte, weil etwa das Getränk erst nach einem kurz zuvor durchgeführten Kontrollgang auf den Boden gelangt war.

Diesen Anforderungen genügten im vorliegenden Fall jedoch bereits die dem "Chef-Springer" als verantwortlicher Kontrollperson erteilten Anweisungen nicht. Dieser war lediglich dazu angehalten, sich von einer Bühne aus einen Überblick über die Tanzfläche zu verschaffen, ohne diese jedoch selbst zu betreten. Hierdurch konnten bei einer gut besuchten Tanzfläche die Einzelheiten des Fußbodens aber nicht erkannt werden. Die Diskobetreiberin hatte die sich für die Gäste beim Tanzen ergebenden Gefahren daher nicht in zumutbarer Weise gering gehalten.

Das kann zwar nicht bedeuten, dass ständig ein Mitarbeiter mit einem Bodenwischer über die Tanzfläche läuft, um Getränkefüßen oder Scherben zu beseitigen, eine effektive Kontrolle des Fußbodens in gewissen Zeitabständen ist jedoch notwendig. Das gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Betreiberin die Mitnahme von Getränken auf die Tanzfläche zuließ und deshalb mit dem Verschütten von Flüssigkeiten während des Tanzens gerechnet werden musste.

Probieren in unseren Präsenzkursen wieder möglich!

Die Termine für den Examenskurs finden Sie auf der jeweiligen Standort-Seite unserer Homepage unter „News“.

**Bitte bringen Sie Ihren Impfnachweis (i.d.R. Handy-App) mit.
Während des Unterrichts muss eine FFP2-Maske getragen werden.**

Gericht: OLG Braunschweig
Aktenzeichen: 7 U 566/20
Datum: 01.02.2022

Nutzungsentschädigung bei Rückabwicklung eines Leasingvertrages

BGB
§ 307

LEITSATZ: Ist ein Leasingvertrag über ein Auto rückabzuwickeln, steht dem Leasingnehmer grundsätzlich ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten Leasingraten zu. Demgegenüber kann der Leasinggeber, also derjenige der das Auto zur Verfügung gestellt hat, Nutzungsentschädigung für die zwischenzeitlich gefahrenen Kilometer verlangen.

SACHVERHALT

Das klagende Unternehmen erreichte aufgrund eines Mangels des von ihm geleasteten Fahrzeugs Audi A6 Avant 50 TDI quattro tip-tronic eine Rückabwicklung des Leasingvertrages mit der beklagten Leasinggeberin und forderte von dieser anschließend die Rückzahlung der geleisteten Leasingraten. Die Beklagte rechnete ihrerseits mit der Nutzungsentschädigung auf und beanspruchte dabei 0,67 % des Neupreises pro gefahrenen 1.000 km, wobei dieser Pauschale die Erwartung einer Gesamtleistung des Fahrzeugs von 150.000 km zu Grunde liegt.

Diesen Prozentfaktor hatte das vermittelnde Autohaus in ein Formular eingetragen, das die Beklagte zur Verfügung gestellt und der Geschäftsführer der Klägerin bei Rückgabe des Fahrzeugs unterschrieben hatte. In diesem Formular befand sich unter Angabe „Prozentfaktor: 0,67 %“ ein weiteres Feld „Nutzungsentschädigung“, das das Autohaus nicht ausgefüllt hatte. Die Beklagte berief sich darauf, der „Prozentfaktor“ sei durch die Unterschrift des Geschäftsführers der Klägerin rechtsverbindlich festgelegt worden.

Das LG gab der Klage teilweise statt. Auf die Berufung der Klägerin reduzierte das OLG die geforderte Nutzungsentschädigung erheblich. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Der Abrede hinsichtlich des Prozentfaktors kommt keine Geltung zu.

Anders als vom LG angenommen, handelt es sich bei der unterzeichneten Erklärung um AGB, die die Beklagte einseitig für eine Vielzahl von Verträgen festgelegt hat. Um den Vertragspartner vor der einseitigen Inanspruchnahme der Vertragsgestaltungsmacht zu schützen, unterliegen AGB grundsätzlich inhaltlichen Beschränkungen und müssen klar und verständlich formuliert sein.

Zwar gibt es bei einer Preis- oder Berechnungsabrede keine Inhaltskontrolle, jedoch hat die Beklagte gegen das Transparenzgebot gem. § 307 I 2 BGB verstoßen, weil nur das Feld „Prozentfaktor“ und nicht das Feld „Nutzungsentschädigung“ ausgefüllt wurde. Die Formulierung lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass sie die Grundlage für die Berechnung der Nutzungsentschädigung bildet. Es ist außerdem nicht erkennbar, auf welche Bezugspunkte sich der Prozentfaktor bezieht. Auch von einem Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft kann nicht verlangt werden, dass er präsenten Wissen über die Einzelheiten der Berechnung einer Nutzungsentschädigung hat.

Der Senat hat letztendlich die Anrechnung der Nutzungsentschädigung nach der „linearen Berechnungsmethode“ vorgenommen. Dabei wird der Kaufpreis des Fahrzeugs zu der voraussichtlichen Restlaufleistung ins Verhältnis gesetzt und mit der tatsächlichen Fahrleistung des Käufers multipliziert. Die Gesamtleistung war unter Berücksichtigung des statistischen Mittelwerts für das streitgegenständliche Fahrzeug auf 300.000 km zu schätzen. Die Berücksichtigung der höheren Gesamtleistung führte hier letztendlich zu einer erheblichen Reduzierung der geforderten Nutzungsentschädigung.

Jura Intensiv auf Instagram

Folge uns auf Instagram:

**Examensreports, Kurstagebuch, Karteikarte des Tages,
aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Infos zu unseren Kursen**

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 2 U 138/21
Datum: 18.02.2022

Lockdown-Maßnahmen: Auch mittelbare Auswirkungen können Anspruch auf Mietanpassung auslösen

BGB
§ 313 I

LEITSATZ: Mittelbare Wirkungen der Corona-Pandemie und der auf ihr beruhenden staatlichen Maßnahmen können einen Anspruch auf Anpassung des Mietzinses wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage begründen. Die Unzumutbarkeit des Festhaltens am ursprünglichen Vertrag kann allerdings nur anhand der konkreten Umstände geprüft werden. Dies setzt Vortrag zur Kostenstruktur des Geschäftsbetriebs und ihrer Entwicklung in der Pandemie, der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs, der Inanspruchnahme staatlicher Hilfsleistungen bzw. eines Anspruchs hierauf voraus.

SACHVERHALT

Die Beklagte mietete vom Kläger Gewerbeflächen für einen Reinigungsbetrieb. Weil im Zusammenhang mit den behördlichen Anordnungen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus viele beruflichen und privaten Veranstaltungen entfielen, ließen viele Menschen weniger Kleidung bei der Beklagten reinigen. Dies führte ab März 2020 zu einem deutlichen Umsatzeinbruch. In der Zeit von April bis Juli 2020 zahlte die Beklagte deshalb keine Miete. Der Kläger begehrt nunmehr die ausstehenden Mieten.

Das LG gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen.

LÖSUNG

Der Kläger hat Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Mietzahlungen. Die vertraglichen Vereinbarungen waren hier nicht durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden staatlichen Beschränkungsmaßnahmen herabgesetzt.

Die Geschäftsgrundlage des Mietvertrages wurde zwar durch die Folgen der Pandemie schwerwiegend gestört. Es ist davon auszugehen, dass sich die behördlichen Anordnungen auch auf den nicht unmittelbar von staatlichen Schließungsmaßnahmen betroffenen Geschäftsbetrieb der Beklagten auswirkten. Es ist gerichtsbekannt, dass aufgrund der erheblichen staatlichen Beschränkungen für nahezu jegliche privaten und geschäftlichen Veranstaltungen mit der Folge des Ausfalls auch zahlreicher Aktivitäten insbesondere festlichen Charakters sowie umfangreicher Anordnung von Heimarbeit der Bedarf an Reinigungsleistungen deutlich gesunken war. Hätten die Parteien eine solche Pandemie vorausgesehen, hätten sie voraussichtlich eine zeitweise Herabsetzung der Miete oder jedenfalls ihre zeitweise Stundung vereinbart.

Die Beklagte kann hier dennoch keine Anpassung des Vertrages verlangen, da sie nicht dargelegt hat, dass ihr das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die hier streitgegenständlichen Folgen nur mittelbar auf die staatlichen Maßnahmen zurückzuführen sind. Die Beklagte hat aber nicht dargelegt, dass ihr das Festhalten an dem Mietvertrag unzumutbar war. Es fehlt am Vortrag zu relevanten Umständen wie insbesondere der Kostenstruktur des Geschäftsbetriebs und ihrer Entwicklung, der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten sowie der Frage, ob und ggf. in welcher Höhe staatliche Hilfeleistungen erhalten wurden oder ein Anspruch auf sie bestand.

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):
Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab Mitte / Ende September 2022
Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!
Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.
Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: III ZR 79/21
Datum: 17.03.2022

Keine Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche für Betriebsschließungen während ersten Corona-Lockdowns

IfSG
§ 65

LEITSATZ: Der Staat haftet nicht für Einnahmeausfälle, die durch flächendeckende vorübergehende Betriebsschließungen oder Betriebsbeschränkungen im Frühjahr 2020 auf Grund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch verursachten COVID-19-Krankheit entstanden sind.

SACHVERHALT

Der Kläger ist Inhaber eines Hotel- und Gastronomiebetriebs. Am 22.3.2020 erließ das beklagte Land Brandenburg eine Corona-Eindämmungsverordnung, wonach Gaststätten für den Publikumsverkehr zu schließen waren und den Betreibern von Beherbergungsstätten untersagt wurde, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Der Betrieb des Klägers war in dem Zeitraum vom 23.3. bis zum 7.4.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen, ohne dass die COVID-19-Krankheit zuvor dort aufgetreten war. Der Kläger erkrankte auch nicht. Während der Zeit der Schließung seiner Gaststätte bot er Speisen und Getränke im Außerhausverkauf an. Im Rahmen eines staatlichen Soforthilfeprogramms zahlte die Investitionsbank Brandenburg 60.000 € als Corona-Soforthilfe an ihn aus.

Der Kläger machte geltend, es sei verfassungsrechtlich geboten, ihn und andere Unternehmer für die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erlittenen Umsatz- und Gewinneinbußen zu entschädigen.

LG und OLG wiesen die auf Zahlung von rd. 27.000 € (Verdienstaufschlag, nicht gedeckte Betriebskosten, Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) nebst Prozesszinsen sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für alle weiteren entstandenen Schäden gerichtete Klage ab. Die Revision des Klägers hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

LÖSUNG

Die Entschädigungsvorschriften des IfSG gewähren Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie als infektionsschutzrechtliche Nichtstörer durch eine auf § 28 I IfSG gestützte flächendeckende Schutzmaßnahme, insbesondere eine Betriebsschließung oder Betriebsbeschränkung, wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, weder in unmittelbarer noch in entsprechender Anwendung einen Anspruch auf Entschädigung. § 56 I IfSG ist von vornherein nicht einschlägig, weil die hier im Verordnungswege nach § 32 IfSG angeordneten Verbote gegenüber einer unbestimmten Vielzahl von Personen ergangen sind und der Kläger nicht gezielt personenbezogen als infektionsschutzrechtlicher Störer in Anspruch genommen wurde. Ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung ergibt sich auch nicht aus § 65 I IfSG. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut ist die Vorschrift nur bei Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten einschlägig. Im vorliegenden Fall dienen die Corona-Eindämmungsverordnung vom 22.3.2020 sowie die Folgeverordnungen vom 17.4.2020 und 24.4.2020 jedoch der Bekämpfung der COVID-19-Krankheit. Diese hatte sich bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung vom 22.3.2020 deutschlandweit ausgebreitet. § 65 I IfSG kann auch nicht erweiternd dahingehend ausgelegt werden, dass der Anwendungsbereich der Norm auf Bekämpfungsmaßnahmen, die zugleich eine die Ausbreitung der Krankheit verhütende Wirkung haben, erstreckt wird.

Eine Auslegung der beiden Regeln dahingehend, dass auch in der vorliegenden Fallgestaltung eine Entschädigung zu gewähren ist, wie es in einem gestern veröffentlichten BVerfG-Beschluss (10.2.2022 - 1 BvR 1073/21) kursorisch in Erwägung gezogen wurde, scheidet aus. Die verfassungskonforme Auslegung einer Norm setzt voraus, dass mehrere Deutungen möglich sind. Sie findet ihre Grenze an dem klaren Wortlaut der Bestimmung und darf nicht im Widerspruch zu dem eindeutig erkennbaren Willen des Gesetzes stehen. Der Wortlaut von § 56 und § 65 IfSchG ist klar und lässt eine ausdehnende Auslegung nicht zu. Der Kläger kann den geltend gemachten Entschädigungsanspruch auch nicht auf eine analoge Anwendung von § 56 I oder § 65 I IfSG stützen. Es fehlt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Den infektionsschutzrechtlichen Entschädigungstatbeständen liegt, was sich insbesondere aus ihrer Entstehungsgeschichte und der Gesetzgebungstätigkeit während der Corona-Pandemie ergibt, die abschließende gesetzgeberische Entscheidung zugrunde, Entschädigungen auf wenige Fälle punktuell zu begrenzen und Erweiterungen ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.

Das OLG hat einen Entschädigungsanspruch aus § 38 I Buchst. a i.V.m. § 18 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Brandenburg zu Recht abgelehnt. Als spezialgesetzliche Vorschriften der Gefahrenabwehr haben die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes Anwendungsvorrang und entfalten eine Sperrwirkung gegenüber den Regelungen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts. Ansprüche aus dem richterrechtlich entwickelten

Haftungsinstitut des enteignenden Eingriffs scheitern daran, dass das den §§ 56, 65 IfSG zugrundeliegende und gesetzgeberisch als abschließend gedachte Konzept einer punktuellen Entschädigung im Bereich der Eigentumseingriffe nicht durch die Gewährung richterrechtlicher Ansprüche unterlaufen werden darf. Unabhängig davon ist der Anwendungsbereich des Rechtstituts des enteignenden Eingriffs nicht eröffnet, wenn es darum geht, im Rahmen einer Pandemie durch flächendeckende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen, die als Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 I 2 GG anzusehen sind, verursachte Schäden auszugleichen. Es stünde in einem offenen Widerspruch zum Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Entschädigung, wenn die Gerichte – gestützt auf das richterrechtliche Institut des enteignenden Eingriffs – im Zusammenhang mit einer Pandemiebekämpfung im Anwendungsbereich von Art. 14 I 2 GG massenhafte und großvolumige Entschädigungen zuerkennen würden.

Ebenso wenig kann dem Kläger unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der sog. ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums eine Entschädigung zuerkannt werden. Es erscheint bereits sehr zweifelhaft, ob dieses Rechtstitut, das bislang vor allem auf Härtefälle bei unzumutbaren Belastungen einzelner Eigentümer angewandt worden ist, geeignet ist, auf Pandemielagen sachgerecht im Sinne einer gerechten Lastenverteilung zu reagieren. Jedenfalls wäre es im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Entschädigung nicht zulässig, dem Kläger vorliegend einen Ausgleichsanspruch kraft Richterrechts unter dem Gesichtspunkt der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung zu gewähren.

Hilfeleistungen für von einer Pandemie schwer getroffene Wirtschaftsbereiche sind keine Aufgabe der Staatshaftung. Vielmehr folgt aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG), dass die staatliche Gemeinschaft Lasten mitträgt, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind und nur zufällig einen bestimmten Personenkreis treffen. Hieraus folgt zunächst nur die Pflicht zu einem innerstaatlichen Ausgleich, dessen nähere Gestaltung weitgehend dem Gesetzgeber überlassen ist. Erst eine solche gesetzliche Regelung kann konkrete Ausgleichsansprüche der einzelnen Geschädigten begründen. Dieser sozialstaatlichen Verpflichtung kann der Staat zum Beispiel dadurch nachkommen, dass er – wie im Fall der COVID-19-Pandemie geschehen – haushaltsrechtlich durch die Parlamente abgesicherte Ad-hoc-Hilfsprogramme auflegt ("Corona-Hilfen"), die die gebotene Beweglichkeit aufweisen und eine lageangemessene Reaktion zum Beispiel durch kurzfristige existenzsichernde Unterstützungszahlungen an betroffene Unternehmen erlauben. Ansprüche aus Amtshaftung (§ 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG) und enteignungsgleichem Eingriff sowie nach § 1 I des Staatshaftungsgesetzes des Landes Brandenburg hat das OLG zu Recht abgelehnt. Die Corona-Eindämmungsverordnung vom 22.3.2020 und die Folgeverordnungen vom 17. und 24.4.2020 waren als solche rechtmäßig. Die getroffenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die angeordneten Betriebsschließungen, waren erforderlich, um die weitere Ausbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn 27. September '22 (danach wieder ab Ende März. '23)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

**Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)
Beginn ZR 4. Okt. '22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder April '23)**

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab September '23!!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober '22 (übernächster ab März '23)

WE.DO.CAREERS.

REFERENDARE (M/W/D)

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen gemeinsam die Zukunft zu gestalten. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen Rechtsanwaltskanzlei aus erster Hand näher kennen. Für unsere Standorte Frankfurt, Hamburg, Berlin, Düsseldorf und Stuttgart suchen wir Referendarinnen und Referendare für die Bereiche

ARBEITSRECHT (Frankfurt und Düsseldorf)

BANKING & FINANCE (Frankfurt, Hamburg, Düsseldorf, Berlin)

CORPORATE & M&A (Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart)

IP, MEDIA & TECHNOLOGIE (Frankfurt, Hamburg, Berlin, Düsseldorf)

KARTELLRECHT (Frankfurt)

COMMUNICATIONS & INFRASTRUCTURE (Hamburg)

RESTRUKTURIERUNG (Stuttgart, Berlin)

LEGAL TECH (Berlin)

STEUERRECHT (Frankfurt und Hamburg)

Wir möchten Sie eng in unsere Teamarbeit und nahe in die Zusammenarbeit mit unseren nationalen und internationalen Mandanten einbinden.

Wenn Sie über eine erstklassige juristische Ausbildung verfügen, wirtschaftlich denken, verhandlungssicheres Englisch sprechen, teamfähig sind, nach einer Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei suchen und Spaß an anspruchsvoller juristischer Arbeit haben, bewerben Sie sich bei uns – Wir freuen uns auf Sie!

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an Herrn Rechtsanwalt Holger Knapp: Holger.Knapp@Schalast.com.



FRANKFURT - BERLIN - HAMBURG - DÜSSELDORF - STUTTGART

www.schalast.com | www.multilaw.com

Gericht: AG Wiesbaden
Aktenzeichen: 92 C 2541/21
Datum: 04.02.2022

Darf eine WEG Elektroautos aus Tiefgarage aussperren?

WEG
§ 20 II

LEITSATZ: Ein Beschluss der Eigentümerversammlung, der das Abstellen von E-Autos in der Tiefgarage bis auf weiteres untersagt, macht den individuellen Rechtsanspruch des § 20 II Nr. 2 WEG zunichte und verstößt damit gegen ein wesentliches gesetzgeberisches Ziel der WEG-Reform. Ein solcher Beschluss verstößt daher gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung, auch wenn man zu Gunsten der Wohnungseigentümergeinschaft als wahr unterstellt, dass die Brandgefahr bei Elektrofahrzeugen größer ist als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor.

SACHVERHALT

Die Beklagte ist eine Wohnungseigentümergeinschaft. Die Klägerin ist Eigentümerin des Sondereigentums an einer Erdgeschosswohnung verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz. Die Wohnung der Klägerin nebst Tiefgaragenstellplatz war zum Zeitpunkt der Klageerhebung vermietet. Der Mieter nutzte ein Hybrid-Fahrzeug, das er auf dem angemieteten Stellplatz in der Tiefgarage abstellte. Dieses Mietverhältnis ist zwischenzeitlich beendet.

In der Eigentümerversammlung am 24.8.2012 hatten die Wohnungseigentümer unter TOP 11 mehrheitlich beschlossen, dass das Abstellen von E-Autos in der Tiefgarage bis auf weiteres untersagt wird. Diesen Beschluss hat die Klägerin angefochten. Sie war der Auffassung, der Beschluss sei bereits wegen mangelnder Beschlusskompetenz nichtig. Der Beschluss greife unzulässigerweise in das Sondernutzungsrecht der Klägerin ein und verstoße gegen das gesetzgeberische Ziel der Förderung der Elektromobilität.

Die Beklagte war der Ansicht, die Klägerin besitze für die Anfechtungsklage kein Rechtsschutzbedürfnis, da das Mietverhältnis mit dem Mieter, der ein Hybrid-Fahrzeug nutzte, mittlerweile beendet sei. Sie behauptete zudem, es bestehe die Gefahr, dass sich die Lithium-Ionen-Batterien, mit den Elektrofahrzeuge betrieben werden, entzünden könnten.

Das AG hat der Klage stattgegeben und den Beschluss für ungültig erklärt.

LÖSUNG

Die Klägerin besitzt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Da das Anfechtungsrecht nicht dem persönlichen Interesse des Anfechtenden dient, sondern dem Interesse aller Wohnungseigentümer auf ordnungsgemäße Verwaltung, muss der anfechtende Wohnungseigentümer durch den angefochtenen Beschluss nicht persönlich betroffen sein. Somit lässt die Tatsache, dass das Mietverhältnis mit dem Mieter, der ein Hybrid-Fahrzeug nutzt, mittlerweile beendet ist, das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin nicht entfallen.

Der angegriffene Beschluss verstößt gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung. Mit dem Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber jedem einzelnen Wohnungseigentümer ein individuelles Recht auf die Gestattung baulicher Maßnahmen, die dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen, gegeben (§ 20 II Nr. 2 WEG). Dieser individuelle Anspruch, der nicht abdingbar ist, würde durch den angegriffenen Beschluss ins Leere laufen.

Der einzelne Wohnungseigentümer könnte zwar die Installation einer Lademöglichkeit erzwingen, könnte sie jedoch anschließend nicht nutzen. Damit verstößt der angegriffene Beschluss gegen ein wesentliches gesetzgeberisches Ziel der WEG-Reform, da die Schaffung von Ladeinfrastruktur die „Triebfeder“ der WEG-Reform war und macht einen individuellen Rechtsanspruch zunichte. Daher verstößt der angegriffene Beschluss gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung, selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten die behauptete besondere Brandgefahr von Elektrofahrzeugen als wahr unterstellt.

ARBEITSRECHT

Gericht: LAG Kiel
Aktenzeichen: 1 Sa 208/21
Datum: 15.02.2022

Quarantäne-Tage auf den Jahresurlaub anrechenbar

BUrlG
§ 9

LEITSATZ: Das LAG Kiel hat sich der Auffassung von LAG Düsseldorf und LAG Köln angeschlossen und für eine Anrechenbarkeit der Quarantäne-Tage auf den Jahresurlaub geurteilt. Das LAG Hamm ist anderer Ansicht. Die Revision wurde zugelassen.

SACHVERHALT

Die Arbeitgeberin hatte dem klagenden Arbeitnehmer wie von ihm beantragt Urlaub für den 23. bis 31.12.2020 genehmigt. Danach ordnete das Gesundheitsamt für den Kläger für den Zeitraum 21.12.2020 bis 4.1.2021 Quarantäne an. Die Beklagte zahlte für die beantragte Zeit Urlaubsentgelt und rechnete die Tage auf den Urlaubsanspruch des Klägers an. Der Kläger ist der Auffassung, dass sein Urlaubsanspruch insoweit nicht erfüllt worden sei und nach wie vor bestehe. Die Arbeitgeberin habe ihm für Dezember 2020 nicht wirksam Urlaub gewährt. § 9 BUrlG sei zumindest analog anzuwenden. Es liege eine planwidrige und analogiefähige Regelungslücke vor. Die häusliche Quarantäne stelle einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Arbeitnehmers dar und sei mit den Einschränkungen bei „normaler Arbeitsunfähigkeit“ durchaus vergleichbar.

Dies sah das LAG anders. Das LAG folgte damit der Auffassung von LAG Düsseldorf (7 Sa 857/21) und LAG Köln (2 Sa 488/21). Anderer Ansicht ist jedoch das LAG Hamm (5 Sa 1030/21). Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der in Rede stehenden Rechtsfrage zugelassen. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

LÖSUNG

§ 9 BUrlG ist nicht analog auf den Fall der Anordnung einer Quarantäne anzuwenden. Eine Analogie erfordert sowohl eine planwidrige Lücke als auch eine vergleichbare Interessenlage. Es liegt schon keine planwidrige Lücke vor. Die Begrifflichkeiten – u.a. des Ansteckungsverdächtigen – sind seit langem bekannt. Sie wurden aus dem BSeuchG in das Infektionsschutzgesetz übernommen. Das BAG vertritt durchgehend seit über 25 Jahren die Auffassung, dass eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG wegen seines Ausnahmecharakters nicht in Betracht kommt.

Der Gesetzgeber hat auf diese Rechtsprechung reagiert und eine § 9 BUrlG entsprechende Regelung für den Fortbestand des Urlaubsanspruchs während eines Beschäftigungsverbotes im MuSchG eingefügt (§ 24 S. 2), nicht aber eine Regelung im Infektionsschutzgesetz. Die vom Kläger angeführte BGH-Entscheidung (III ZR 43/77) ist angesichts der ständigen Rechtsprechung des BAG überholt und hält gerade nicht fest, dass ein Arbeitnehmer, der seuchenrechtlich als „Ausscheider“, aber nicht „krank im Sinne des BUrlG“ eingestuft ist, generell seinen Urlaub nicht in Anspruch nehmen kann.

Auch ist der Fall der Absonderungsanordnung unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen nicht mit der Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs gleichzusetzen. Vorgaben für den Arbeitnehmer, wie er seinen Urlaub zu verbringen hat, gibt es nicht. Wie der Arbeitnehmer sich erholt, bleibt ihm überlassen. Unter Umständen wird er durch eine Absonderung überhaupt nicht in der Verwirklichung seines Urlaubszwecks beeinträchtigt. Die analoge Anwendung von § 9 BUrlG kann aber nicht davon abhängen, wie ein Arbeitnehmer im konkreten Fall beabsichtigt, seinen Urlaub zu verbringen.

Jura Intensiv VERLAG: KOMPAKT- und CRASH-Skripte und KARTEIKARTEN

Knapp und kompetent auf den Punkt gebracht!

KOMPAKT-Skripte: Das Wesentliche übersichtlich zusammengefasst!

CRASH-Skripte: Stets top-aktuell! Komprimiertes Examenswissen!

Karteikarten: Buchhandlungsversionen für das 1. und 2. Examen

(Natürlich beziehen unsere Teilnehmer die Kursversion weiterhin zum Vorzugspreis!)

Gericht: BVerfG
Aktenzeichen: 1 BvR 123/21
Datum: 11.01.2022

**Verstoß gegen prozessuale Waffengleichheit wegen Erlass
einstweiliger Anordnung ohne vorherige Anhörung**

GG
Art. 3 I, 20
III

LEITSATZ: Das LG Berlin hat einen Presseverlag in seinem grundrechtsgleichem Recht auf prozessuale Waffengleichheit gem. Art. 3 I i.V.m. Art. 20 III GG verletzt, indem es ohne vorherige Anhörung eine einstweilige Verfügung erlassen hat, mit der dem Verlag Teile einer Wort- und Bildberichterstattung untersagt wurden. Vor dem Erlass der Verfügung waren mehrere gerichtliche Hinweise an die prominente Antragstellerin des Ausgangsverfahrens ergangen, infolge derer sie ihren Vortrag ergänzte und Anträge teilweise zurücknahm, ohne dass der Presseverlag hiervon Kenntnis hatte oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden wäre.

SACHVERHALT

Gegenstand des zugrundeliegenden Verfahrens war die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen. Im September 2020 berichtete die Beschwerdeführerin - ein Presseverlag - in Wort und Bild über die Feier eines Richtfestes für das im Bau befindliche Anwesen der prominenten Antragstellerin des Ausgangsverfahrens (die Antragstellerin). Auf mehreren Fotos waren neben der Antragstellerin und ihrem Lebensgefährten der Rohbau des Hauses und die Gäste bei der Feierlichkeit zu sehen. Die Berichterstattung befasste sich u.a. kritisch mit der Art und Weise der Durchführung der Feier während der aktuellen Corona-Pandemie.

Die Antragstellerin mahnte die Beschwerdeführerin hinsichtlich bestimmter Teile der Wortberichterstattung sowie der gesamten Bildberichterstattung ab und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Die Beschwerdeführerin wies die geltend gemachten Ansprüche zurück. Im Oktober 2020 stellte die Antragstellerin beim LG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Pressekommission des LG erteilte einen gerichtlichen Hinweis, worin sie Bedenken äußerte, allein der Antragstellerin und gewährte nur ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Erwidern der Antragstellerin erging erneut ein allein an sie gerichteter Hinweis des Gerichts, worauf hin die Antragstellerin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung teilweise zurücknahm. Das LG erließ anschließend "wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung" die angegriffene einstweilige Verfügung, die der Beschwerdeführerin Teile der Wort- und Bildberichterstattung untersagte. Die einstweilige Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 7.12.2020 zugestellt.

Am 8.12.2020 baten die Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin das LG um Übersendung etwaiger gerichtlicher Schreiben oder Aktennotizen in der vorliegenden Sache. Die Unterlagen gingen erst am 5.1.2021 bei den Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin ein. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf prozessuale Waffengleichheit sowie ihrer Rechte aus Art. 5 Abs. 1 GG.

Die Verfassungsbeschwerde hatte vor dem BVerfG Erfolg.

LÖSUNG

Der Erlass der einstweiligen Verfügung durch das LG hat die Beschwerdeführerin in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf prozessuale Waffengleichheit aus Art. 3 I i.V.m. Art. 20 III GG verletzt.

Die prozessuale Waffengleichheit steht im Zusammenhang mit dem Gehörsgrundsatz aus Art. 103 I GG, der eine besondere Ausprägung der Waffengleichheit ist. Als prozessuales Urrecht gebietet dieser, in einem gerichtlichen Verfahren der Gegenseite grundsätzlich vor einer Entscheidung Gehör und damit die Gelegenheit zu gewähren, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluss zu nehmen. Entbehrlich ist eine vorherige Anhörung nur in Ausnahmefällen.

Eine stattgebende Entscheidung über den Verfügungsantrag kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gegenseite die Möglichkeit hatte, auf das mit dem Antrag und weiteren an das Gericht gerichteten Schriftsätzen geltend gemachte Vorbringen zu erwidern. Gehör ist insbesondere auch zu gewähren, wenn das Gericht dem Antragsteller Hinweise nach § 139 ZPO erteilt, von denen die Gegenseite sonst nicht oder erst nach Erlass einer für sie nachteiligen Entscheidung erfährt. Ein einseitiges Geheimverfahren über einen mehrwöchigen Zeitraum, in dem sich Gericht und Antragsteller über Rechtsfragen austauschen, ohne den Antragsgegner in irgendeiner Form einzubeziehen, ist mit den

Verfahrensgrundsätzen des GG unvereinbar.

Nach diesen Maßstäben verletzt der angegriffene Beschluss die Beschwerdeführerin offenkundig in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf prozessuale Waffengleichheit. Durch Erlass der einstweiligen Verfügung ohne jegliche Einbeziehung der Beschwerdeführerin war vorliegend keine Gleichwertigkeit ihrer prozessualen Stellung gegenüber der Verfahrensgegnerin gewährleistet. Das LG äußerte sich im Rahmen seiner schriftlichen Hinweise allein gegenüber der Antragstellerin zu seiner vorläufigen Rechtsauffassung in der Sache. Die Antragstellerin hatte daraufhin Gelegenheit Stellung zu nehmen, ergänzte ihren Vortrag und nahm ihren Antrag auf den zweiten richterlichen Hinweis hin teilweise zurück. Die Beschwerdeführerin hingegen erfuhr erst nach Erlass der sie belastenden einstweiligen Verfügung, dass ein Verfahren anhängig war und dass das Gericht Hinweise erteilt hatte.

Auch eine Gelegenheit, sich zum weiteren Vorbringen der Antragstellerin zu äußern, wurde ihr nicht gegeben. Erschwerend kommt hinzu, dass das LG der Beschwerdeführerin erst nach mehrmaliger Nachfrage und zudem acht Wochen nach Erlass der gegen sie gerichteten einstweiligen Verfügung die gerichtlichen Hinweise zukommen ließ, so dass der Beschwerdeführerin erst ab diesem Zeitpunkt das gesamte Prozessgeschehen bekannt war. Vorliegend wäre die Einbeziehung der Beschwerdeführerin durch das Gericht vor Erlass der Verfügung offensichtlich geboten gewesen.

1. Examen: Klausurtechnik-Kurs 3 x 90

Effektives Klausurtraining: In nur 4,5 h Klausur gegliedert, Lösungsskizze bearbeitet und Besprechung erhalten!

Nach dem Ende des Examenskurses: Ab Ende September '22.

Viele nehmen sich nach dem Ende des Examenskurses noch ca. 6 Monate Zeit, um den Stoff zu Wiederholen und um Klausurroutine zu erlangen. Klausur-Training dient vielen Zwecken. Erstens geht es darum, ein „Gefühl“ für die Zeitplanung zu bekommen und zu trainieren, dass die erste Formulierung „sitzt“. Hierfür bietet sich z.B. der **Besuch der universitären Klausurenkurse** an.

Zweitens geht es jedoch auch darum, an unbekanntem Sachverhalten einerseits zu trainieren, wie man „trickreiche“ Fälle löst und Problembewusstsein entwickelt, und andererseits bekannte Probleme in neuem Gewand zu erkennen. Hierfür ist es hilfreich, sich möglichst viele Klausurfälle angesehen zu haben. Das Schreiben einer Klausur kostet aber extrem viel Zeit. Zudem muss man die Musterlösung durcharbeiten und sich die Korrektur genau ansehen. In Summe „kostet“ damit eine geschriebene Examensklausur – wenn man sie sorgfältig nachbereitet (sonst muss man nicht schreiben!) – ca. einen kompletten Arbeitstag.

Viele empfinden dies – neben z.B. dem universitären Klausurenkurs – als ineffektiv.

Deshalb bieten wir Ihnen mit unserem **neuen Klausurtechnik-Kurs 3x90** eine **effektive Alternative** an. An nur einem halben Arbeitstag erarbeiten Sie sich eine Gliederung einer Klausur, studieren die Lösungsskizze und erhalten eine Besprechung. Damit bietet Ihnen der neue 3x90-Kurs **maximale Effektivität mit Dozenten-Feedback**.

Der zeitliche Ablauf: Sie erhalten (per E-Mail) die Klausur. Gliederungszeit 90 Minuten. Danach senden Sie Ihre Gliederung (per E-Mail) an uns. Sie erhalten (per E-Mail) die Lösungsskizze und arbeiten diese durch. Während dieser Zeit (90 Minuten) sieht sich Ihr Dozent möglichst viele Gliederungen an. Danach beginnt die ca. 90-minütige Besprechung. Die Besprechung basiert dabei auf den eingereichten Gliederungen. Welche Fehler wurden gemacht? Was wurde übersehen? Wie können Sie künftig besser werden?

Weil Sie die Lösungsskizze vor Beginn der Besprechung schon gelesen haben, kann sich der Dozent voll auf diejenigen Probleme und Fehler konzentrieren, die sich in Ihren Gliederungen gezeigt haben. Hierbei geht es ganz bewusst nicht nur um das materielle Recht, sondern auch und gerade um das wichtige Thema der richtigen Schwerpunktsetzung.

Achtung: Der Kurs kann nicht (!) parallel zum Sitzklausurenkurs und nur nach dem Ende des Examenskurses gebucht werden!

Dozenten: Dr. Denis Basak (ZR und SR und Nebengebiete), RA Dr. Michael Aul (ÖR)

Kurszeiten: voraussichtl. Dienstag von 14.00 – 18.30 h; ÖR am Freitag von 8.00 – 12.30 h

Anzahl der Klausuren: 6 x ZR, 5 x ÖR, 3 x SR, 2 x Nebengebiete

16 Klausuren nur 159 €* (Für Ehemalige nach dem JI-Examenskurs oder parallel zum WuV-Kurs nur 119 €!)



WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

KOMPETENTE HILFE BEI ALLEN FRAGEN DES PRÜFUNGSRECHTS



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig.

Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er im Prüfungsrecht bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!

**Anwalts- und Notarkanzlei
BRETTSCHEIDER & PARTNER**
Rechtsanwälte

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

CHRISTIAN BRAND
Rechtsanwalt



Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen
Telefon: 04271 2087 ■ Fax: 04271 6408
e-mail: info@brettschneider-recht.de
www.brettschneider-recht.de

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 16 U 87/21
Datum: 10.02.2022

**Äußerungsrecht: Deutung einer Aussage stellt
Meinungsäußerung dar**

GG
Art. 2 II, 1 II

LEITSATZ: Die Deutung einer Aussage einer die Verhältnismäßigkeit der Corona-Maßnahmen hinterfragenden Person stellt eine Meinungsäußerung dar. Als Bestandteil des geistigen Meinungskampfes in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage ist diese Meinungsäußerung nicht rechtswidrig.

SACHVERHALT

Die Klägerin engagiert sich in einer Initiative, die die Verhältnismäßigkeit der staatlich angeordneten Corona-Maßnahmen hinterfragt und in einer mittelhessischen Stadt seit Sommer 2021 angemeldete öffentliche Versammlungen durchführt. Im Zusammenhang mit zuvor durchgeführten nicht angemeldeten Zusammenkünften war auch die Klägerin beim Ordnungsamt angezeigt worden. Altstadtbewohner hatten den Bürgermeister auf diese Zusammenkünfte aufmerksam gemacht.

Die Klägerin veröffentlichte daraufhin im Internet ein Gedicht unter dem Titel „Denunzianten“, in dem es u.a. heißt, dass „manch einer“, der „genüsslich denunzierte“ sich vor einem „Drei-Mann-Standgericht“ wiederfand, dessen Urteil „Tod durch Erschießen“ lautete.

Die Beklagte engagiert sich in einer Gegeninitiative und veröffentlichte über Facebook ihrerseits einen Text. Die Klägerin wurde dort aufgefordert zu erklären, was sie mit ihrem „unfassbaren Statement“ genau meinte. Weiter hieß es: „Darin fordert (die Klägerin) sinngemäß für in ihren Augen Denunzianten ein knappes 3-Mann-Standgericht mit dem einzig richtigen Urteil "Tod durch Erschießen".“

Die Klägerin forderte von der Beklagten im Eilverfahren, dass sie es unterlässt, zu behaupten, sie fordere in Bezug auf die Anzeigen von Bürgern hinsichtlich der nicht angemeldeten Zusammenkünfte die genannte Vorgehensweise. Das LG hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Auch die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb vor dem OLG erfolglos. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

LÖSUNG

Der Klägerin steht kein Unterlassungsanspruch nach § 1004 I 2 i.V.m. § 823 I BGB zu, denn ihr Persönlichkeitsrecht (Art. 2 II, Art. 1 II GG) wurde durch die angegriffene Äußerung nicht rechtswidrig verletzt.

Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich vielmehr, dass eine Meinungsäußerung vorliegt. Maßstab ist dabei das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Demnach hat die Beklagte ihr Verständnis von dem Text der Klägerin wiedergegeben. Der Leser versteht, dass die angegriffene Äußerung „die Deutung“ der Beklagten darstellt. Dafür spricht allein der Zusatz „sinngemäß“. Der Klägerin wird gerade keine Äußerung „in den Mund gelegt“, die sie so nicht getan hat. Die angegriffene Äußerung enthält kein objektiv falsches Zitat, sondern die Interpretation eines Dritten, hier der Beklagten.

Meinungsäußerungen unterliegen grundsätzlich grundrechtlichem Schutz. Bei Abwägung der berührten Rechtspositionen stellt sich hier der mit der Äußerung verbundene Eingriff in die Ehre und das Persönlichkeitsrecht der Klägerin nicht als rechtswidrig dar. Die angegriffene Äußerung geht vielmehr auf objektive Anhaltspunkte in Form des veröffentlichten Gedichts zurück. Die Beklagte bezieht sich auch darauf. Die Veröffentlichung der Beklagten stellt somit einen Beitrag zum „geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“ dar. Die Interessen der Klägerin müssen dahinter zurücktreten.

1. Examen: Klausurtechnik-Kurs 3 x 90

Effektives Klausurtraining: In nur 4,5 h Klausur gegliedert, Lösungsskizze bearbeitet und Besprechung erhalten!

Nach dem Ende des Examenskurses: Ab Ende September '22.

Achtung: Der Kurs kann nicht (!) parallel zum Sitzklausurenkurs und nur nach dem Ende des Examenskurses gebucht werden!

Dozenten: Dr. Denis Basak (ZR und SR und Nebengebiete), RA Dr. Michael Aul (ÖR)

Kurszeiten: voraussichtl. Dienstag von 14.00 – 18.30 h; ÖR am Freitag von 8.00 – 12.30 h

Anzahl der Klausuren: 6 x ZR, 5 x ÖR, 3 x SR, 2 x Nebengebiete

16 Klausuren nur 159 €* (Für Ehemalige nach dem JI-Examenskurs oder parallel zum WuV-Kurs nur 119 €!)

Gericht: OVG R-Pfalz
Aktenzeichen: 3 A 10615/21
Datum: 11.03.2022

Reichsbürger-Gedankengut: Zur Aberkennung des Ruhegehalts einer pensionierten Lehrerin

BDG
§ 13 II 2

LEITSATZ: Einer Lehrerin, die sich im Ruhestand gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt, indem sie das mit ihrer Verfassungstreuepflicht nicht zu vereinbarende Gedankengut der sog. Reichsbürgerbewegung verinnerlicht und aktiv nach außen getragen hat, ist das Ruhegehalt abzuerkennen.

SACHVERHALT

Die ehemalige Beamtin stand bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand im Jahr 2006 als Lehrerin im Dienst des klagenden Landes. Etwa zehn Jahre später tätigte die Ruhestandsbeamtin in zwei von ihr veröffentlichten Büchern sowie in mehreren Schreiben an Behörden Äußerungen, die Gegenstand der vom Land Rheinland-Pfalz erhobenen Disziplinaranzeige sind.

Das VG erkannte der ehemaligen Beamtin das Ruhegehalt ab, weil sie sich im Ruhestand aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.d. GG betätigt habe. Dabei könne dahinstehen, ob sie der sog. Reichsbürgerbewegung angehöre, da die ihr vorgehaltenen Äußerungen jedenfalls szenetypisch und inhaltlich gezielt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet seien.

Die Berufung der ehemaligen Beamtin, mit der sie u.a. geltend macht, sie habe die vorgehaltenen Äußerungen als Wissenschaftlerin und „kritische Demokratin“ getätigt, hatte vor dem OVG keinen Erfolg.

LÖSUNG

In den von der Ruhestandsbeamtin getätigten Äußerungen kommt geradezu eine Verachtung für den deutschen Staat und seine Institutionen zum Ausdruck. So ist darin in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland mehrfach von einem Scheinstaat bzw. Nichtstaat und von einem angeblichen Unternehmen mit Firmenstrukturen die Rede. Außerdem bezeichnete sie einen ehemaligen Bundespräsidenten als Geschäftsführer und das demokratische Wahlsystem als Partei-Wahldiktatur. Die Verfassungsordnung lehnte sie als ungültig ab.

Hierdurch hat die Beamtin gegen ihre Treuepflicht verstoßen, die – auch über das aktive Dienstverhältnis hinaus – einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt. Die schwerwiegende Verletzung dieser Pflicht durch die Ruhestandsbeamtin in Gestalt einer Herabsetzung und Diffamierung des Staates und seiner Institutionen lässt sich auch nicht mit Verweis auf die Meinungs- oder die Wissenschaftsfreiheit rechtfertigen.

Die „RA“ – die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv:

*** Top-aktuelle Rechtsprechung * zig Examenstreffer * unentbehrlich bis zum 2. Examen ***

Z.B.: Termin Dez. `21 1. Ex. NRW: 2 Treffer aus der RA !!!

Ohne Ausbildungszeitschrift geht nicht!

Das Rep ist vorbei. Es folgt die Lernphase bis zu den Klausuren, dann die Lernphase bis zur Mündlichen, dann u.U. Verbesserungsversuch, LL.M. oder Promotion. Danach das Referendariat und auch hier u.U. nochmals Verbesserungsversuch.

In der Zwischenzeit sind aktuelle Infos zur Rspr. unabdingbar!

Rechtsprechung schreitet voran und entwickelt sich weiter. Zudem passieren immer wieder Fälle, die fast „eins zu eins“ geprüft werden.

Bestens ausgestattet

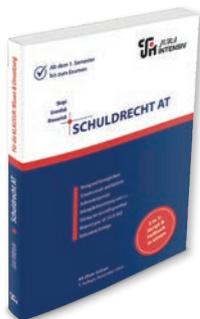
mit Jura Intensiv



© Minerva Studio - stock.adobe.com

Skriptenreihen

ab dem 1. Semester:



INTENSIV
(ab 11,90 €)

2 in 1: Skript und Fallbuch
in einem Band

ab dem 1. Semester:



**BASIS-FÄLLE/
SCHWERPUNKT**
(ab 14,90 €)

inkl.
digitaler Karteikarten

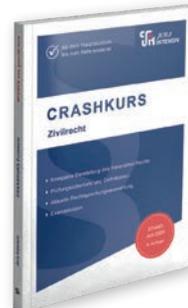
ab dem 1. Semester/
3. Semester:



KOMPAKT
(ab 10,90 €)

Prüfungsschemata,
Probleme und Definitionen
auf einer Doppelseite

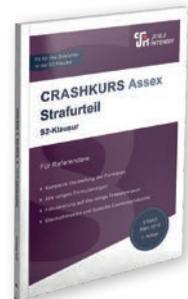
ab dem Hauptstudium:



CRASHKURS
(ab 16,90 €)

aktuelle Rechtsprechung
und Examensauswertung

ab dem Referendariat:



CRASHKURS Assex
(ab 16,90 €)

kompakte Darstellung;
Klausurhinweise und typische
Examensprobleme

Karteikarten

ab dem 1. Semester:



**Karteikarten für das
1. Examen** (ab 39,90 €)

Jedes Rechtsgebiet in einem
praktischen Kasten; länderspezifisch
im Öffentlichen Recht

ab dem Referendariat:



ASSEX Karteikarten
(ab 49,90 €)

Jedes Rechtsgebiet in einem praktischen
Kasten; länderspezifische
Formalien im Öffentlichen Recht

ab dem 1. Semester:



Digitale Karteikarten
inkl. Updates (ab 4,99 €)

Die wichtigsten Definitionen
und Prüfungsschemata; online,
offline und mobil lernen

ab dem Hauptstudium:



**RA Rechtsprechungs-
Auswertung** (ab 4,99 €)

prüfungsrelevante Entscheidungen
als Klausur aufbereitet und komprimiert
mit Sachverhalt & Lösung im Gutachtenstil
dargestellt; als Print- und Digitalausgabe
erhältlich

Spezielle Angebote für Kursteilnehmer erhältlich:

EXAMENSKURS Karteikarten (Gesamtpaket für 120,- €)

ASSESSORKURS Karteikarten (pro Rechtsgebiet ab 35,- €)



Weitere Informationen zu unseren Produkten
finden Sie in unserem Onlineshop!

verlag.jura-intensiv.de

**JURA
INTENSIV**